



**Satzung über die Verlängerung der Veränderungssperre
für das Gebiet der in Aufstellung befindlichen
2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 8
„Schaftlach-Buchkogelstraße“**

Aufgrund der §§ 14, 16 und 17 Abs. 1 des Baugesetzbuches (BauGB) i.d.F. der Bekanntmachung vom 03.11.2017 (BGBl. I S. 3634) und Art. 23 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO) i.d.F. der Bekanntmachung vom 22. August 1998 (GVBl. S. 796), zuletzt geändert durch § 3 des Gesetzes vom 24.07.2020 (GVBl. S. 350), erlässt die Gemeinde Waakirchen folgende Satzung über die Verlängerung der Geltungsdauer der Veränderungssperre zur in Aufstellung befindlichen 2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 8 „Schaftlach-Buchkogelstraße“:

**§ 1
Verlängerung der Veränderungssperre**

- (1) Die Geltungsdauer der bestehenden Satzung der Gemeinde Waakirchen vom 21.01.2019 über die Veränderungssperre zur 2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 8 „Schaftlach-Buchkogelstraße“, bekannt gemacht durch öffentlichen Aushang vom 23.01.2019, wird um ein Jahr verlängert.
- (2) Die Jahresfrist für die Verlängerung der Veränderungssperre beginnt mit Ablauf der bisherigen Geltungsdauer der Veränderungssperre.

**§ 2
Inkrafttreten und Außerkrafttreten**

- (1) Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.
- (2) Die Satzung tritt außer Kraft, sobald und soweit der für den Geltungsbereich dieser Satzung aufzustellende bzw. zu ändernde Bebauungsplan rechtsverbindlich geworden ist, spätestens jedoch nach Ablauf eines Jahres.

Der Gemeinderat hat die Satzung am 10.11.2020 beschlossen.

Waakirchen, den 24.11.2020

Alfred Finger
2. Bürgermeister



Geltungsbereich der Satzung vom 24.11.2020 über die Verlängerung der Veränderungssperre zur in Aufstellung befindlichen 2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 8 „Schafflach-Buchkogelstraße“



Waakirchen, den 24.11.2020

Alfred Finger
Alfred Finger
2. Bürgermeister

